

kantonale Recht bezüglich der Gewährleistung beim Viehhandel vorbehaltende Art. 890 Schweiz. O.-R. dahin auszulegen ist, daß hienach das kantonale Recht nur insoweit zur Anwendung kommt, als es spezielle Bestimmungen betreffend jene Gewährleistung enthält, und daß im übrigen die Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes Platz greifen, wie das Bundesgericht in feststehender Praxis (vgl. Anm. Samml., Bd. XXII, S. 867 Erw. 4; Bd. XXIII, S. 178 Erw. 3; S. 813 f. Erw. 2; S. 182 Erw. 2) entschieden hat. Nun handelt es sich vorliegend um die Haftung des Verkäufers wegen (angeblicher) vertraglicher Zusicherungen, und hierüber stellt das bündnerische Privat-Gesetzbuch, Art. 345 ff., keine besonderen Vorschriften auf. Das Kreisgericht hatte daher seiner Beurteilung das eidgenössische Obligationenrecht, und nicht das kantonale bündnerische Privatrecht zu Grunde zu legen, und wenn es dieses an Stelle jenes angewendet hat, so liegt hierin ein Rechtsirrtum und der Kassationsgrund des Art. 89 Org.-Ges. Daß es nun aber wirklich von dieser rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen ist, ergibt sich aus der oben sub Fakt. B wörtlich wiedergegebenen Begründung seines Urteils mit Sicherheit; diese Begründung kann nicht etwa mit dem Kassationsbefehligen dahin ausgelegt werden, daß darin das eidgenössische Obligationenrecht stillschweigend als anwendbar erklärt wurde; sie geht vielmehr ausdrücklich dahin, das kantonale Recht sei, und zwar im ganzen Umfange und ausschließlich, für die Entscheidung des Rechtsstreites maßgebend.

3. Liegt sonach der Kassationsgrund des Art. 89 Org.-Ges. tatsächlich vor, so kann gleichwohl die Kassationsbeschwerde nicht gutgeheißen werden. Denn zu ihrer Begründeterklärung würde weiter gehören, daß der angefochtene Endentscheid mit dem durch die Beschwerde anfechtbaren Kassationsgrund in kausalem Zusammenhange stehen, daß der Endentscheid auf dem Rechtsirrtum beruhen würde. Zwar ist dieses Erfordernis im Gesetze, entgegen der Vorschrift des Art. 163 Org.-Ges. betr. die Kassation in Strafsachen, nicht ausdrücklich aufgestellt; allein es folgt so sehr aus der Natur der Sache, aus dem Wesen des Rechtsmittels der Kassation und aus der Stellung des Kassations-

richters, wie auch aus praktischen Gründen, daß an ihm auch hier festzuhalten ist. Alsdann aber kann die vorliegende Kassationsbeschwerde nicht begründet erklärt werden. Die Vorinstanz hätte nämlich auch bei Anwendung des eidgenössischen Rechtes, Art. 243 ff. O.-R., zu keinem andern Resultate gelangen können, als zur Abweisung der Klage; die fälschliche Anwendung des kantonalen statt des eidgenössischen Rechtes war also für ihren Entscheid nicht kausal, m. a. W. es könnte nach dem hier festgestellten Thatbestande auch bei Anwendung des eidgenössischen Rechtes nicht anders entschieden werden, als die Vorinstanz gethan hat. Aus diesen Gründen ist die Kassationsbeschwerde abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das Kassationsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

101. Urteil vom 30. November 1900 in Sachen Konkursmasse Stöcker-Jost gegen Mariani Sala & C^{ie}.

*Anfechtung des Kollokationsplanes bei der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft. Beschleunigtes Verfahren. Berufungsfrist.
Art. 193, 250 Abs. 4, Betr.-Ges.; Art. 65, Abs. 2 Org.-Ges.*

In der Liquidation des ausgeschlagenen Nachlasses des Arnold Stöcker-Jost sel., gew. Seidenhändlers in Zug, meldeten die Bankiers Mariani Sala & C^{ie} in Como gestützt auf acht Wechsel eine Forderung von 24,248 Fr. 30 Cts. nebst Zins zu 5 % seit Verfall an. Das Konkursamt Zug als Verwalter der Masse Stöcker anerkannte gemäß Kollokationsplan und Mitteilung vom 11. November 1899 eine Wechselforderung von 1593 Fr. 65 Cts. nebst 12 Fr. 95 Cts. Spesen und Zins à 5 % seit Verfall (Ende Februar 1898), sowie eine Buchforderung von 126 Fr. 50 Cts., bestritt dagegen den Rest. Mariani Sala & C^{ie} klagten daher gegen die Masse Stöcker dahin, dieselbe sei pflichtig, die Forderung der Firma Mariani Sala & C^{ie} in Como im Betrage von 24,248 Fr. 30 Cts. nebst Zins à 5 % seit Verfall anzu-

erkennen und demgemäß in den Kollokationsplan aufzunehmen; sie reduzierten indes im Laufe des Prozesses ihre Forderung um 4265 Fr. Die beklagte Masse anerkannte an der Forderung von 24,248 Fr. 30 Cts. einen Betrag von 1606 Fr. 60 Cts. nebst 5 % Zins seit 9. März 1898 bis zur Konkursöffnung über Stocker, bezw. Eröffnung der Verlassenschaftsliquidation, bestritt dagegen den Rest, eventuell erklärte sie, es sei jedenfalls nur ein Betrag von 19,993 Fr. 30 Cts. samt Zinsbetriffnis anzuerkennen und zu kollozieren. Durch Entscheidung vom 20. August 1900 hat das Kantonsgericht Zug erkannt: Es sei das klägerische Rechtsbegehren im reduzierten Betrage von 19,983 Fr. 30 Cts. (inklusive Wechsel- und Protestkosten) nebst 5 % Zins seit Verfall gutzuheissen und diese Summe im Kollokationsplane aufzunehmen. Das Obergericht des Kantons Zug hat diese Entscheidung durch Urteil vom 27. Oktober 1900 in allen Teilen bestätigt. Dieses Urteil wurde dem Anwalte der beklagten Masse am 31. Oktober 1900 durch Zustellung des Aktenheftes eröffnet.

Gegen dasselbe ergriff die Beklagte mit Eingabe vom 19. November 1900 die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag: Es sei der Klägerschaft statt der vom Obergerichte zugesprochenen Forderung von 19,983 Fr. 30 Cts. nur der Betrag von 1606 Fr. 60, eventuell 5719 Fr. 85 Cts. nebst 5 % Zins seit Verfall zuzusprechen und in den Kollokationsplan aufzunehmen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 193 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes wird eine ausgeschlagene Verlassenschaft unter Beobachtung der im VII. Titel enthaltenen Bestimmungen vom Konkursamte liquidiert. Es finden demnach auf eine derartige Liquidation die Bestimmungen der Art. 221—270 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes Anwendung, speziell also auch die Vorschrift des Art. 250, Abs. 4 leg. cit., wonach Prozesse über Anfechtung des Kollokationsplanes im beschleunigten Verfahren geführt werden. Für die im beschleunigten Verfahren des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes geführten Prozesse aber ist die Frist zur Berufung an das Bundesgericht nicht die ordentliche 20tägige, sondern die kurze fünftägige des Art. 65 Abs. 2 D.-G. (vgl. Entsch.

b. B.-G. vom 6. Juli 1900 in Sachen Marchand c. Nachlassmasse Rossé). Danach ist denn im vorliegenden Falle die Berufung verspätet eingelegt worden. Denn es ist zwar wohl die ordentliche 20tägige, nicht aber die für Kollokationsstreitigkeiten geltende fünftägige Berufungsfrist innegehalten worden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird als verspätet eingelegt nicht eingetreten und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichts des Kantons Zug vom 27. Oktober 1900 sein Bewenden.

VII. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder
Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

102. Urteil vom 8. November 1900 in Sachen
Andermatt gegen Kanton Zug.

Schadenersatzklage eines angeblichen Flussanstössers (und Eigentümers an einem angeblichen Privatgewässer) und Wasserwerkbesitzers gegen den Staat wegen Schädigung durch Flusskorrektur.

Vorbemerkung: Die Kläger, Gebr. Josef und Georg Andermatt in Neuägeri (Baar) erhoben vor Bundesgericht gegen den Kanton Zug Klage mit dem Begehren, der Beklagte sei zu verpflichten, den Klägern 120,000 Fr. Schadenersatz zu bezahlen. Sie behaupteten, Anstößer an die Vorze zu sein und an dieser ein Wasserwerk zu besitzen, und machten geltend, durch die im Jahre 1890 beschlossene Vorzekorrektur sei der Lauf der Vorze verändert und ihr Wasserwerk zum Stillstande gebracht worden.